

führenden Werke nehmen diese Ableitung auf Grund des textlichen Verhältnisses an, wie wenn das ohne Beweis und ohne weitere Untersuchung schon auf Grund einer summarischen Vergleichung sich ganz von selbst ergeben würde.

Die oben durchgeführte eingehende Vergleichung der Texte, die allein dieser herrschenden Lehre ihre Begründung zu geben vermöchte, zeigt aber, dass diese fundamentale Annahme ziemlich in der Luft steht.

Nun zieht man aber gerade aus dieser Annahme die weitgehendsten Folgerungen. Um nur einiges hervorzuheben: damit, dass die Lex Alamannorum in die Zeit Herzog Lantfrieds gestellt ist, ist Dank jener Annahme auch der Zeitpunkt begrenzt, hinter dem die Entstehung des bairischen Gesetzes nicht liegen kann, und alle die zahlreichen scharfsinnigen Untersuchungen, die Teile des bairischen Gesetzbuches mit früheren Zeiten in Berührung bringen wollten — sie sind kaum mehr der Erwähnung wert — denn die Lex Alamannorum fällt in Lantfrieds Zeit und deshalb kann auch die lex Baiuvariorum nicht älter sein.

Ob es mir, ob es Anderen gelingen wird, einen wirklichen abgeschlossenen Beweis für die mir wahrscheinliche indirekte Verwandtschaft der beiden süddeutschen Volksrechte zu erbringen, wer möchte das vorher sagen? Aber damit, dass auch für die Teile, für die es bisher noch nicht feststand, die Abstammung aus einer uns unbekannten gemeinsamen Quelle wahrscheinlich gemacht ist — ja schon mit dem Nachweise, dass die entgegengesetzte Annahme direkter Filiation in dem Verhältnisse der beiden Gesetzestexte die behauptete Begründung nicht findet, sind alle die zahlreichen, weitgehenden Folgerungen, welche auf der herrschenden Meinung aufgebaut waren, dieses Fundamentes beraubt.

C. Die Beziehungen zu anderen Volksrechten.

Im Verhältnis zu den bisher besprochenen Entlehnungen, die uns im bairischen Gesetze begegnen, sind die Fälle selten und unbedeutend, welche Beziehungen zu anderen Volksrechten oder eine Entlehnung aufweisen.

Die beachtenswertesten unter ihnen sind noch jene Fälle, wo dieselben oder gleichartige Bestimmungen in einer grösseren Zahl von Volksrechten wiederkehren, so